

Merkblatt Rigging

1. Ansprechpartner

Fairnet GmbH

Messe Allee 1
04356 Leipzig

Tel.: 0341 / 678 - 9906
E-Mail: abhaengungen@leipziger-messe.de

2. Definition von Abhängepunkten

Das vorliegende Merkblatt regelt die technischen Vorgaben und Anforderungen an genehmigungspflichtige Last- Abhängungen von Standbauinstallationen an den vorhandenen Decken- Lastpunkten der Messehallen.

Soweit hier nicht ergänzend festgelegt, gelten die Technischen Richtlinien der Leipziger Messe, Punkt 4.7.5.

Die Bereitstellung von Abhängepunkten und die Änderung von Abhängekonstruktionen werden ausschließlich vom Servicepartner der Leipziger Messe geprüft und ausgeführt. Der Übergabepunkt ist ein O- Ring an der von Ihnen bestellten Position.

Die Verwendung von Hebezeugen (z. B. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit dem zuständigen Servicepartner der Leipziger Messe abzustimmen.

3. Hallenspezifische Besonderheiten

In den Hallen 1 bis 5 ist die Montage von Abhängungen möglich.

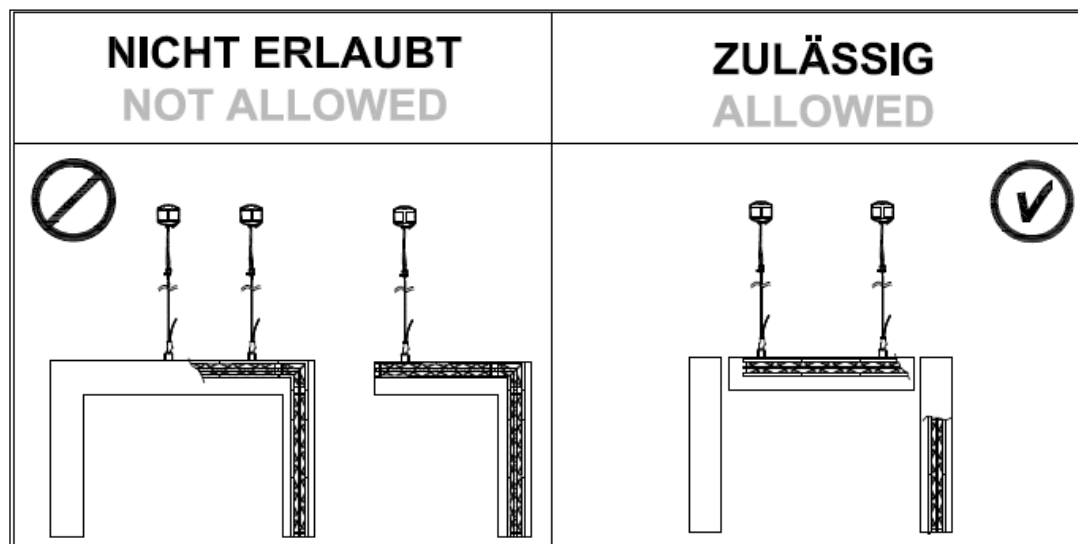
Der max. Belastungswert pro Punkt beträgt pauschal 1 kN. Höhere Belastungswerte sind mit dem Servicepartner und der Abteilung Veranstaltungstechnik abzustimmen.

In der Eingangshalle West sind Abhängungen bedingt möglich. Die Realisierung ist mit der Abteilung Veranstaltungstechnik abzustimmen.

4. Rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von Anschlagmitteln, Lastaufnahmemitteln, Hebezeugen, Tragmitteln, Verbindungsmitteln, Seilendverbindungen, Sekundärsicherungen und dem Potentialausgleich sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

5. Erlaubte Anschlagvarianten



6. Sekundärsicherung & Safety

Scheinwerfer, Lautsprecher, Effektgeräte etc. sind grundsätzlich mit einer zweiten unabhängigen Sicherung (Sicherungsseil) zu versehen! Bei der Dimensionierung der Sicherungsseile ist die BGI 810-3 zu beachten. Die Sicherheitsbefestigung ist so auszuführen, dass sie keinen Fallweg zulässt. Ist ein Fallweg unvermeidbar, so ist dieser so gering wie möglich zu halten.

7. Potentialausgleich an Metallkonstruktionen

Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Servicepartner für Elektroinstallationen bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbinding zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse ist selbstverantwortlich durch den Errichter herzustellen.

8. Zulässige Tragmittel / Hebezeuge

Die Verwendung von Hebezeugen (z.B. Kettenzüge, Motorzüge) ist mit den Bestellunterlagen anzugeben und mit dem zuständigen Servicepartner der Leipziger Messe abzustimmen. Die Nennbelastungen der Herstellerangaben sind zu beachten.

9. Zulässige Anschlagmittel und Seilendverbindungen

Nennbelastung mit dem 0,5- fachen Wert, der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft. Drahtseile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zwölftel der Mindestbruchkraft beansprucht werden.

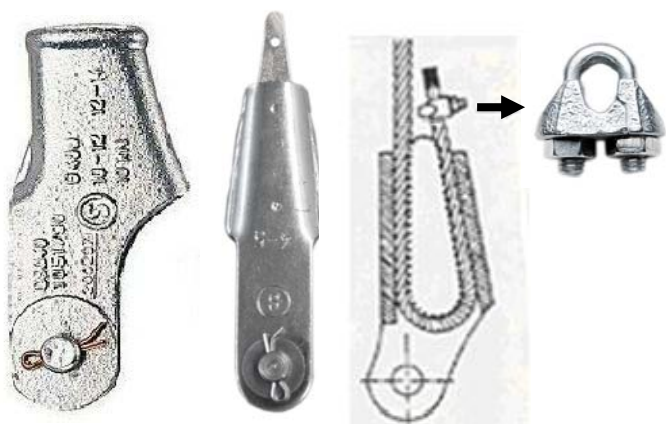
Kantenschutz beachten! Der Kantenradius muss mindestens so groß wie der Durchmesser des Anschlagmittels (Drahtseil, Lastschleife) sein. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

- Drahtseile nach DIN EN 12385, i. d. R. Rundlitzenseil 6 x 19 FC nach EN 12385-4 mit Zulassung
- Kurzgliedrige Ketten mit zugelassenem Zubehör der Güteklasse 8 nach DIN 685 mit Zulassung
- Textile Lastschlaufen (z. B. Schlupfe) nach DIN EN 1492 mit Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit unter Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Sicherungsseil) aus Drahtseil oder Kette
- Aluminium- oder Stahlschellen, die für die jeweiligen Traversen (Zubehör) zugelassen sind.
- Drahtseilrundschnge mit Schlauchmantel aus Chemiefasern („Steelflex“)
- Kausche nach DIN EN 13411-1:2002+A1:2008 und Pressklemmen, nach DIN EN 13411-3:2011-3
- Seilschlösser (gerade) nach DIN EN 13411-7:2006+A1:2008, bei dynamischen Lasten (z.B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach DIN EN 13411-5:2003+A1:2008

10. Zulässig für Montage

Seilverschluss (DIN 15315) und Keilendklemme (DIN 43148) aber **nur** mit Seilklemme (DIN 13411)

Drahtseilhalter* Typ 50SV II (mit M12 Ring)



Schäkel (DIN 82016) Form B



Schnellverbindungsglied (DIN 56926)



Kurzgliedrige Ketten (DIN EN 818-4)



Drahtseil mit Kausche und Pressklemme. Keine Eigenpressung. (DIN 13414)



Seilspanner (DIN 1480) Mit Sicherung gegen herausdrehen. mind. M6.



11. Zulässige Lastaufnahmemittel

- Aluminiumtraversen nach DIN EN 1999-1-1:2010-05, DIN EN 1999-1-1/NA:2010-12, GUV-I 8634/IGVW SQP1 „Traversen“
- Stahltraversen nach DIN EN 1090-2:2008-12, DIN 18800-7:2008-11, GUV-I 8634/IGVW SQP1 „Traversen“

12. Unzulässige Tragmittel / Hebezeuge

- Elektrokettenzüge nach BGV D8, ohne Sekundärsicherung (d. h. nicht in Drahtseil oder Kette „tot gehängt“).
- Elektrokettenzüge nach BGV D8 mit zu gering dimensionierter Sekundärsicherung (siehe zulässige Sekundärsicherungen)
- Nicht geprüfte Elektrokettenzüge oder Elektrokettenzüge ohne Prüfungsnachweise (jährlich Sachkundigenprüfung, für C1 Züge: zusätzlich alle 4 Jahre Sachverständigenprüfung)
- Elektrokettenzüge, welche offensichtliche Beschädigungen aufweisen
- Elektrokettenzüge, welche nicht bestimmungsgemäß verwendet werden (siehe IGVW SQP2, z.B.: szenisches Verfahren mit einem Elektrokettenzug nach BGV D8)

13. Unzulässige Lastaufnahmemittel

- Traversen, welche die Anforderungen der GUV-I 8634, des SQP1 „Traversen“, bzw. der DIN EN 1999-1-1:2010-05, DIN EN 1999-1-1/NA:2010-12, DIN EN 1090-2:2008-12, DIN 18800-7:2008-11 nicht erfüllen
- Traversen ohne Nachweis einer geprüften Typenstatik
- Traversen ohne Kennzeichnung
- Traversen, welche die Bedingungen einer Ablegereife erfüllen
- Traversen ohne Endstreben, bei Nichtbeachtung des Fachwerkverlaufes
- Traversen, welche nicht bestimmungsgemäß verwendet werden z.B.: an Messebauwände geschraubt, auf Messebauwände, -zargen aufgelegt,
- Traversentower mit zu kleinen Bodenplatten und / oder zu geringer Ballastierung

14. Unzulässige Anschlagmittel und unzulässige Seilendverbindungen

- Materialien und Bauteile die nicht zugelassen oder gemäß Hausordnung verboten sind.
- Drahtseile ohne Zulassung, bzw. die nicht den Drahtseilen entsprechen, die im Punkt zulässige Anschlagmittel beschrieben sind.
- Ummantelte Drahtseile (Ummantelung > 1/3 Seillänge)
- Langgliedrige Anschlagketten (Innere Länge des Kettengliedes > 3-facher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Nicht geprüfte kurzgliedrige Anschlag- Ketten oder kurzgliedrige Hebezeugeketten (diese dürfen nicht als Anschlagkette verwendet werden, da sie nur eine Bruchdehnung von 5 bis 15% aufweisen)
- Kabelbinder ohne Benutzung einer Sekundärsicherung (Safety) bestehend aus einem Stahl-drahtseil mit Kausche und Pressklemme sowie einem Verbindungsmittel (DIN 56927)
- Hebebänder und Rundschlingen aus Chemiefasern ohne Kennzeichnung und Angabe der Tragfähigkeit
- Hebebänder und Rundschlingen aus Chemiefasern nach DIN EN 1492-1:2000+A1:2008, DIN EN 1492-2:2000+A1:2008 mit Kennzeichnung und Angabe der Tragfähigkeit, ABER ohne Nutzung einer Sekundärsicherung (Safety), bestehend aus einem Stahldrahtseil mit Kausche und Pressklemme sowie einem Verbindungsmittel (DIN 56927)
- Drahtseilhalter ohne Zulassung
- Karabinerhaken unverschraubt & verschraubt
- Offene Haken
- Spannschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsmitglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) ohne Tragfähigkeitsangabe
- Beschädigte Anschlagmittel (z.B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne erkennbare Kennzeichnung)
- Weitere Verbindungsmittel ohne Angabe der Tragfähigkeit.